

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/10/23 30b193/07i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.2007

Norm

ZPO §411 Aa ZPO §411 H EO §35 B

EO §35 E

Rechtssatz

Der Geltendmachung eines Oppositionsgrundes in einem zweiten Verfahren nach§ 35 EO steht die Rechtskraft der Vorentscheidung entgegen, wenn im zweiten Verfahren der betriebene Anspruch und der Oppositionsgrund schon Gegenstand des früheren, klageabweisenden Oppositionsurteils war, selbst wenn der Oppositionsgrund im vorangehenden Verfahren wegen des Verstoßes gegen die Eventualmaxime des §35 Abs3 EO nicht berücksichtigt wurde. War der im zweiten Oppositionsstreit relevierte Oppositionsgrund noch nicht Gegenstand des ersten Oppositionsverfahrens, kommt es für die Zulässigkeit der Einwendung darauf an, ob der Verpflichtete zum Zeitpunkt der Erhebung der ersten Klage schon imstande war, die Einwendung zu erheben.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 193/07i Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 193/07i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122821

Dokumentnummer

JJR_20071023_OGH0002_0030OB00193_07I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at